

Auswertung Vorprüfungsbericht Gesamtrevision Tschierschen-Praden

Vorprüfungsbericht vom 06. Oktober 2023

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
Baugesetz				
1	5.1	Allgemein	Im PMB finden sich mit Ausnahme der Themen Mehrwertabgabe sowie Zonenschema keine Erläuterungen zu den Baugesetzesartikeln. Insbesondere dort, wo die Baugesetzesartikel nicht dem MBauG entsprechen, ist der PMB mit entsprechenden Erklärungen resp. Ausführungen zu der Baugesetzesbestimmung zu ergänzen.	Der PMB wird soweit notwendig ergänzt.
2	5.1	Allgemein	Auf die Skizzen wie im Kapitel Regelbauweise ist zu verzichten, diese sind als Anhang dem Baugesetz beilegen. Die Skizzen sind nicht Bestandteil des Baugesetzes, sondern der IVHB. Für Bauherrschaften und Architekten ist es sinnvoll, wenn sie immer mit dem gleichen Anhang IVHB arbeiten können und nur die Abweichungen im Baugesetz definiert sind. Auch wird der Gemeinde nahegelegt, für eine einfachere Lesbarkeit des Baugesetzes auf Fussnoten möglichst zu verzichten.	Die Skizzen und Fussnoten werden zur besseren Lesbarkeit im Baugesetz belassen.
3	5.2	Art. 1	Bei Art. 1 Abs. 2 BauG ist unklar, aufgrund welcher Bestimmungen dies so explizit der Fall sein soll. Müsste es nicht heissen, «die Gemeinde unterstützt...»? Es wird empfohlen, Abs. 2 zu streichen und stattdessen Art. 4 MBauG zu berücksichtigen. Auch fehlt die Bestimmung zur regionalen Zusammenarbeit (Art. 2 MBauG). Art. 2 MBauG sollte ebenfalls in das BauG aufgenommen werden.	Abs. 2 wird gestrichen, es wird neu Art. 4 MBauG (Art. 3) übernommen. Art. 2 MBauG (Art. 2) wird ebenfalls übernommen.
4	5.2	Art. 3	Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern die Baukommission bei Nichtberücksichtigung ihrer Anträge nochmals involviert resp. informiert werden soll. Mit der aktuellen Formulierung kann die Baubehörde die Anträge der Baukommission ohne Weiteres ablehnen.	Ist auch richtig so, da die Baubehörde die Verantwortung für die Entscheide trägt. Die Baukommission ist nur vorberatend.
5	5.2	Art. 4	Damit auch eine Kommission für Planungsgrundlagen nach Art. 6 BauG eingesetzt werden kann, wird empfohlen, Art. 6 MBauG zu übernehmen.	Der Artikel zur Ortsplanungskommission bildet genau das ab.

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
6	5.2	Art. 5	Es wird der Gemeinde nahegelegt, den Art. 5 Abs. 2 BauG durch die folgende Formulierung zu ersetzen: «Der Gemeindevorstand bestimmt eine ständige Gestaltungsberatung». Eine qualitativ hochstehende und ständige Gestaltungsberatung ist sowohl für eine nachhaltige Wirkung, als auch für rasche Entscheidungswege entscheidend. Wichtig ist auch, dass diese Person in diesem Amt keine eigenen Interessen verfolgt. Folgende Ergänzung könnte dies sicherstellen: «Der Gestaltungsberater darf nicht in der Gemeinde wohnhaft sein und darf während seiner Amtsdauer keine Projektierungs- und Bauaufträge in der Gemeinde übernehmen».	Ergänzung mit "unabhängige". Wohnsitz und Projektierung sind kein Garant für Unabhängigkeit. (vgl. Ausführungen PMB)
7	5.2	Art. 7	In Art. 7 Abs. 4 BauG ist unter dem Kapitel «Grundordnung» von Ausführungsbestimmungen und Richtlinien die Rede. Es ist unklar, was damit gemeint ist. Abs. 4 ist zu streichen oder es ist im PMB zu erläutern, von welchen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien der Grundordnung die Rede ist.	Abs. 4 wurde präzisiert.
8	5.2	Art. 9	Dieser Artikel ist sehr abstrakt formuliert und für eine wenig versierte Leserschaft unverständlich. Es wird empfohlen, Art. 15 MBauG zu verwenden und auf die Fussnoten zu verzichten.	Art. 15 MBauG ist auch nicht lesbarer. Zudem ist davon abzuraten, Artikelverweise direkt in den Gesetzestext zu nehmen, wenn man es auch über eine Fussnote lösen kann, welche bei Bedarf unkompliziert angepasst werden kann.
9	5.2	Art. 10	Bei Art. 10 Abs. 4 BauG handelt es sich nicht um eine ergänzende kommunale Vorschrift, sondern um eine Vorschrift des KRG (Art. 19w). Es ist darauf zu verzichten, Rechtsvorschriften aus dem KRG im Baugesetz zu wiederholen. Abs. 4 ist entsprechend zu streichen.	Ergänzung "gemäss übergeordnetem Recht"
10	5.2	Art. 11	Es wird nicht definiert, ab wann die Überbauungsfrist läuft. Zudem ist die Frist von acht Jahren äusserst grosszügig, angesichts des dringenden Bedarfs für den landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Frist ist deutlich kürzer anzusetzen.	Der Artikel wird gestrichen, da er nicht mehr notwendig ist.
11	5.2	Art. 12	Wie auch bei Art. 9 ist hier einiges an Hintergrundwissen nötig. Es wird empfohlen, Art. 18 MBauG zu verwenden und auf die Fussnoten zu verzichten.	Art. 18 MBauG ist auch nicht lesbarer. Zudem ist davon abzuraten, Artikelverweise direkt in den Gesetzestext zu nehmen, wenn man es auch über eine Fussnote lösen kann, welche bei Bedarf unkompliziert angepasst werden kann.
12	5.2	Art. 15	Der erste Satz des Abs. 2 wiederholt unnötigerweise Art. 27 Abs. 2 KRG. Es ist unklar, was mit der Fussnote bei Art. 15 Abs. 2 BauG ausgesagt werden soll. Der Hinweis auf die Bauzone gemäss KRG an dieser Stelle scheint zufällig und irreführend. Es wird insgesamt empfohlen, für eine verbesserte Lesbarkeit des Baugesetzes die Fussnoten auf ein Minimum zu beschränken. Ausserdem ist auf Wiederholung übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich zu verzichten.	Der Artikel wird angepasst

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
13	5.2	Art. 17	<p>Die Überschrift des Artikels ist irreführend. Das Hofstattrecht findet ausschliesslich innerhalb der Bauzonen Anwendung (und nicht im Bereich). Der Titel ist folglich in «Hofstattrecht in den Bauzonen» zu ändern. Gemäss Art. 17 Abs. 2 BauG dürfen Bauten ohne Rücksicht auf die Nutzungsmasse im gleichen Umfang wieder aufgebaut werden. Hingegen gilt nach Abs. 6 der Besitzstand nur, wenn die Grundordnung nichts Gegenteiliges bestimmt. Hier besteht ein Widerspruch. Es wird empfohlen, den Artikel gemäss MBauG zu übernehmen (Art. 24 MBauG). Um neue Baulücken zu verhindern, kann Art. 24 MBauG wie folgt ergänzt werden: «Der freiwillige Abbruch wird nur bewilligt, wenn ein bewilligungsfähiges Projekt vorliegt».</p>	wird angepasst
14	5.2	Art. 18	<p>Für die Dorfzone wurden keine Nutzungsmasse definiert. Gemäss Art. 25 KRG wird das Mass der Nutzung durch Gebäudeabmessungen und Nutzungsziffern bestimmt. Zwar kann in Kernzonen auf das Nutzungsmass verzichtet werden, wenn stattdessen ein Einfügungsgebot vorgegeben wird. Dies bedingt auch eine enge und frühzeitige Begleitung der Planung durch die Baubehörde. Entsprechendes sieht Art. 34 Abs. 3 MBauG vor. Der Verzicht auf ein Nutzungsmass für die Dorfzone ist nur möglich, wenn Art. 28 BauG im Sinne der Kernzonen des MBauG ergänzt wird. Ansonsten ist für die Dorfzone das Zonenschema zu ergänzen. Zudem wurde nur eine maximale Gebäudelänge, nicht aber eine maximale Gebäudebreite festgelegt. Damit keine untypischen Kuben entstehen, wird empfohlen, neben der Gebäudelänge auch eine maximale Gebäudebreite einzuführen.</p> <p>Bei der ES wird in einer Fussnote auf Aufstufungen im Zonenplan verwiesen. Im Zonenplan sind jedoch keine Aufstufungen vorhanden. Der Hinweis auf Aufstufungen ist nur anzubringen, wenn auch tatsächlich Aufstufungen erfolgen.</p> <p>Zudem ist aufzuzeigen, weshalb kleine und grosse Grenzabstände festgelegt werden, obwohl dies im MBauG2020 so nicht vorgesehen ist. Es ist zu prüfen, ob eine solche Unterscheidung tatsächlich noch sinnvoll und umsetzbar ist.</p>	<p>Beim scheinbaren Verzicht auf ein Nutzungsmass handelt es sich um einen Darstellungsfehler (Spaltenbreite zu gering)</p> <p>Fussnote 2 wird angepasst.</p> <p>Der grosse Grenzabstand sichert die Belichtung der Hauptfassade und damit die Wohnqualität. Insbesondere in Tschiertschen und Praden ist es aufgrund der Lage an einem Nordhang wichtig, die gute Belichtung soweit möglich sicherzustellen.</p>

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
15	5.2	Art. 19	<p>Abs. 4 regelt die Mindestausschöpfungspflicht gemäss KRIP-S, Abschnitt 5.2-14 von 80 % des Nutzungsmasses. Als Ausnahmeregelung ist eine Platzierungsvorschrift in Abs. 2 aufgenommen, welche eine spätere sinnvolle Mindestausnützung sicherstellt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmeregelung nur dann greifen kann, falls ausserordentliche Verhältnisse wie unverschuldete Erschliessungs- und Überbauungshemmnisse oder unverhältnismässige Härtefälle vorliegen. Im Zuge von RPG1 und des neuen KRIP-S geht es nicht nur darum, Nutzungspotenziale infolge von Nutzungsunterschreitungen konsumier- und somit realisierbar zu halten. Gerade etwaige Nutzungsunterschreitungen sind nur mit griffigen Mitteln zu verhindern – insbesondere bei unüberbauten Grundstücken. Es liegt im Interesse der Gemeinde und des Kantons die Bauzonenauslastung verbessern zu können. Bei den oben genannten Ausnahmetatbeständen handelt es sich um zentrale Rechts- und Verfahrensgrundsätze, die eine praxistaugliche Umsetzung der Mindestausschöpfungsregel gewährleisten können. Um Klarheit in Bezug auf die Ausnahmemöglichkeit zu schaffen, ist Abs. 2 sinngemäss mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Die Baubehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder wenn die Mindestausschöpfung des Nutzungsmasses von 80 % eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.» In Art. 19 Abs. 6 wird von einem Bonus bei Hotelbauten gesprochen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie hoch dieser Bonus ist. Auch ein solcher Freipass ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht vereinbar (vgl. pars pro toto BGE 1C_398/2021 vom 8. November 2022)</p>	Die Regelung wird beibehalten, die Ausführungen hierzu sind dem PMB zu entnehmen.
16	5.2	Art. 21	<p>Ausnahmen gemäss Abs. 3 sollen immer eine positive Gestaltungsberatung bedingen. Zudem sollen Ausnahmen auch aus gestalterischen Gründen bewilligt werden können. Es wird deshalb empfohlen, für Abs. 3 die Formulierung von Art. 28 MBauG zu verwenden.</p>	Die Baubehörde kann jederzeit eine Fachmeinung einholen, Ergänzung daher nicht notwendig.
17	5.2	Art. 22	<p>Auch hier ist die Fussnote eher irreführend als hilfreich. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine Definition oder einen Hinweis handelt. Art. 22 Abs. 4 BauG ist zudem nicht korrekt. In Art. 27 Ziff. 2 werden nicht die Maximalmasse für Untergeschosse definiert, sondern lediglich das maximale Durchschnittsmass b, was sich nur auf das Hinausragen bezieht.</p>	Es ist ein Hinweis, daher auch als Fussnote und nicht Teil des Gesetzestextes. Auch das "maximale Durchschnittsmass b" ist ein Maximalmass.
18	5.2	Art. 23	<p>Art. 23 Abs. 2 BauG ist im Zonenschema kenntlich zu machen (als Fussnote, analog MBauG). Gemäss Abs. 4 ist es möglich, Anbauten mit einer Länge von 10 m sowie einer Höhe von 5 m zu erstellen, während bei Doppelhäusern die Länge um max. 6 m überschritten werden darf. Es wird deshalb empfohlen, auch bei Anbauten die maximale Überschreitung der Länge zu definieren (z.B. max. 6 m).</p>	<p>Das Zonenschema verweist auf Art. 23 (neu Art. 24), daher ist das kenntlich.</p> <p>Niemand erstellt Anbauten mit einer Länge von 10m und einer Breite von 4m. Der wahrscheinlichste Fall ist eine Doppelgarage mit rund 6 x 6 m</p>

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
19	5.2	Art. 24	Gemäss Art. 24 Abs. 6 BauG beträgt der Grenzabstand von Erdsonden für Wärmepumpen in allen Zonen 3.5 m. Unterschreitungen gemäss KRG sind nicht vorgesehen. Es wird der Gemeinde nahegelegt, auch für Erdsonden Unterschreitungen gemäss KRG zuzulassen.	wird entsprechend angepasst
20	5.2	Art. 26	Art. 26 BauG sieht für Hotels und öffentliche Bauten Abweichungen von der zonengemässen Regelbauweise von bis zu 20% vor. Dies unabhängig davon, in welcher Zone sich diese Bauten befinden. Die Regelbauweise definiert das mögliche Nutzungsmasses für eine Zone, Abweichungen sind nur möglich, wenn eine Folgeplanung durchgeführt wird. Da die Gemeinde über eine Hotelzone, Resortzonen und auch über eine ZöBA verfügt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die entsprechenden Bauten in diesen Zonen befinden. Nun sollen die Nutzungsmasse für diese Zonen mit Art. 26 BauG wieder geändert werden, was ortsbaulich zu hinterfragen ist. Die maximal möglichen Masse sind in Art. 18 BauG geregelt und Abweichungen davon sollen nur über eine qualitativ hochwertige Folgeplanung möglich sein. Art. 26 BauG ist zu streichen. Zumal er auch nicht mit Art. 19 BauG abgestimmt scheint, wo bereits von einem «Bonus» für Hotelbaute die Rede ist.	Mit der Regelung soll der Fortbestand bestehender Pensionen sichergestellt werden, es soll ein angemessenes Ausbaupotential erhalten bleiben, auch soll die Wiedernutzung ehemaliger Hotels und Pensionen gefördert werden. Die Regelung betrifft insbesondere Familienbetriebe.
21	5.2	Art. 27	Bei den Klein- und Anbauten wird der Gemeinde empfohlen, die Masse gemäss Art. 32 MBauG nicht zu überschreiten (20–30 m ²) und die gemäss bisher rechtskräftigem Baugesetz Tschierschen geltende max. Fläche von 20 m ² zu übernehmen. Eine max. Fläche von 40 m ² ist hinsichtlich der hohen Raumwirksamkeit für das Ortsbild problematisch. Die Ausschnitte aus dem IVHB sind nicht Bestandteil des zu beschliessenden Baugesetzes und deshalb nicht in Art. 27 BauG aufzunehmen, sondern als Anhang dem BauG beizulegen. Zudem ist der Verweis bei Ziff. 5 falsch, hier müsste auf Art. 76 verwiesen werden.	Das gewählte Mass entspricht einer Doppelgarage von 6 x 6m (= 36m ²). Das gewählte Mass ist damit als zweckmässig zu beurteilen. Die Skizzen werden zur besseren Lesbarkeit beibehalten. Der Verweis wurde korrigiert.
22	5.2	Art. 31	Art. 31 Abs. 3 BauG scheint überflüssig, da dies bereits für alle Gebäude in Art. 17, Besitzstand geregelt ist.	Der Absatz wird gestrichen.
23	5.2	Art. 32	Betreffend Resortzone Halda wird auf die Ausführungen zum Zonenplan verwiesen. Die Resortzone ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob eine ZöBA für die geplante Talstation sowie Parkierungsanlage erst dann notwendig ist, wenn die Resortzone nicht bebaut wird. Das kann so verstanden werden, als dass keine Talstation/Parkierungsanlage entstehen wird, sofern ein Resort gebaut werden kann. Es ist nicht möglich, von einem «automatischen» Rückfall in eine Zone zu sprechen, ohne zu wissen, um welche Fläche es sich dann handeln soll. Auch wäre bei einem Resort an dieser Lage zwingend eine Gestaltungsberatungspflicht vorzusehen.	Erschliessungsanlagen sowie Parkierungsanlagen sind ausdrücklich zulässig Auf den Rückfall wird verzichtet. Es gilt nun eine Arealplanpflicht.

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
24	5.2	Art. 33	Für die Erarbeitung des Quartierplans sowie die Beurteilung der Bauprojekte ist eine Gestaltungsberatung vorzusehen. Unabhängig davon fehlt auch hier ein entsprechender Bedarfsnachweis (siehe Ausführungen zum Zonenplan).	Auf die Resortzonen Oberer Runts wird verzichtet.
25	5.2	Art. 33	Gemäss Zonenplan ist einzig für die Talstation des Sessellifts Waldstafel eine Touristikzone vorgesehen. Die Zonenbestimmung entspricht nicht der bestehenden Nutzung (Talstation Sesselbahn). Es wird empfohlen, Art. 33 BauG zu streichen und für die Talstation eine Zone für touristische Einrichtungen gemäss Art. 29 KRG auszuscheiden.	Die Zone wird belassen, damit auch andere Nutzungen angesiedelt und Synergien genutzt werden können.
26	5.2	Art. 47	Art. 47 BauG ist überflüssig. In der vorliegenden Form handelt es sich um eine Wiederholung von Art. 55 KRG. Zudem ist unklar, um welche Art von Baulinien es sich bei den im GGP Tschierschen ausgeschiedenen Baulinien handelt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Baulinien Typ C gemäss Art. 71 MBauG handelt. Art. 47 ist entsprechend dem MBauG anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Baulinien im Bereich der Kantonsstrassen vorgängig mit dem Tiefbauamt abzustimmen sind.	Es handelt sich dabei um eine verständliche Formulierung des MBauG-Artikels.
27	5.2	Art. 60	Gemäss Art. 60 BauG können im Rahmen von Folgeplanungen Abweichungen von der zonengemässen Regelbauweise vorgenommen werden, sofern u.a. eine überdurchschnittliche Wohn- und Gestaltungsqualität erreicht wird. Gemäss Art. 60 Abs. 2 entscheidet der Gemeindevorstand einzelfallweise, ob eine gute Eingliederung ins Ortsbild sichergestellt ist. Für solche Beurteilungen ist aus unserer Sicht zwingend die Gestaltungsberatung beizuziehen. Art. 60 ist mit einem entsprechenden Abs. 3 zu ergänzen.	Der Einbezug der Gestaltungsberatung ist unüblich bei Folgeplanungen. Dies ist auch im MBauG nicht so vorgesehen. Mit Abs. 2 soll lediglich der im Allgemeinen verstandene "Anspruch" auf den Bonus relativiert werden.
28	5.2	Art. 73	Ausser einigen besonderen Bauten (Kirchen, Hotels) sind alle Bauten in Tschierschen aus Holz. Um die einheitliche Wirkung weiter zuführen empfiehlt es sich, im Baugesetz die Materialität der Häuser zu definieren. Es kann entweder Art. 73 BauG mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden oder ein neuer Artikel dazu aufgenommen werden.	Dies und weiteres wird in den Gestaltungsrichtlinien definiert.
29	5.2	Art. 75	Es wird empfohlen, die Grösse von möglichen Dachterrassen zu definieren, da es ansonsten theoretisch möglich ist, das gesamte Dach als Dachterrasse auszugestalten. Empfohlen wird ein maximales Mass von 15–25 m ² .	In einem solchen Fall würde Abs. 1 greifen. Es heisst auch bewusst "können für Anbauten [...] sowie für Dachterrassen gestattet werden"
30	5.2	Art. 76	Damit das Hauptdach erkennbar bleibt, sollte der höchste Punkt der Dachaufbaute unterhalb des Firstes liegen. Es wird empfohlen, eine maximale Höhe der Dachaufbauten wie im rechtskräftigen BauG Praden (1/5 der Dachhöhe) oder einen minimalen Abstand zwischen First und Dachaufbau wie im MBauG festzulegen.	Nicht sinnvoll da ein Quergiebel auch zulässig und ortsüblich ist.

	Kapitel Bericht	Thema	Beurteilung ARE GR (zusammengefasst)	Behandlung Gemeinde / Planer
31	5.2	Art. 79	Es wird empfohlen, die erhöhten gestalterischen Anforderungen möglichst zu umschreiben. So könnten z.B. folgende zusätzlichen Anforderungen gelten: «Solar- und Photovoltaikanlagen sind in die Dachhaut einzubauen. Bei bestehenden Bauten dürfen sie flächenbündig auf die Dachhaut aufgesetzt werden, wenn keine anderen baulichen Massnahmen an der Dachhaut vorgenommen werden». Eine generelle Bewilligungspflicht in der Dorfzone (Art. 79 Abs. 2) oder ein genereller Ausschluss von Solaranlagen an Fassaden (Art. 79 Abs. 4) widerspricht den Anforderungen des übergeordneten Rechts. Eine Baubewilligungspflicht darf aber in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eingeführt werden. Es wird empfohlen, die Baubewilligungspflicht bei wertvollen Bauten und Anlagen vorzuschreiben.	Die Baubewilligungspflicht gilt nur noch auf geschützten Bauten. Solaranlagen an Fassaden sollen zulässig sein, sind aber gut zu gestalten.
32	5.2	Art. 81	In Tschierschen sind mehrheitlich Zäune aus Holz vorzufinden. Zäune aus anderen Materialien wirken störend. Es wird empfohlen, permanente Einfriedungen aus Holzzäunen in Art. 81 BauG vorzuschreiben. Zudem ist Art. 81 BauG mit folgendem Absatz zu ergänzen: «Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung für Pflanzen sowie für Einfriedungen an Kantonsstrassen».	Dies wird in den Gestaltungsrichtlinien geregelt keine Wiederholung des übergeordneten Rechts
33	5.2	Art. 85	Art. 85 BauG ist mit folgender Bestimmung zu ergänzen: «Wertvolle Baumbestände und Gärten sowie für das Ortsbild bedeutsame Räume wie Innenhöfe, Plätze oder Mauern und Einfriedungen dürfen nicht für die Anlage von Abstellplätzen beseitigt oder beansprucht werden». Dies, da der Ortsbildschutz neben den Bauten auch den Raum zwischen den Bauten umfasst.	Wertvolle Kultur- und Naturobjekte sind im GGP zu erfassen und damit zu schützen.
34	5.2	Art. 94	Luft-/Wasserpumpen führen oftmals zu Reklamationen. Art. 94 BauG soll deshalb wie folgt ergänzt werden: – Lärmdeklaration für Luft / Luftwärmepumpen oder Luft / Wasserpumpen oder Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage nach Vorgaben der Kantonalen Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit)	wird entsprechend ergänzt
35	5.2	Art. 96	Auf Art. 96 BauG ist zu verzichten; es handelt sich um eine Wiederholung von Art. 96 KRG. Die Verfahrenskosten für das Baubewilligungsverfahren sind in Art. 98 BauG geregelt. Das Baugesetz ist entsprechend den obigen Ausführungen zu überarbeiten und anzupassen. Die Artikel aus dem MBauG sind wo immer möglich zu übernehmen und nur ausnahmsweise resp. mit entsprechenden Begründungen ist davon abzuweichen.	wird entsprechend gestrichen